

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

1. Juli 2008

Nr. 2008-404 R-362-29 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)

A. Zusammenfassung

Am 23. Juni 2006 haben die Eidgenössischen Räte das neue Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erlassen. Das neue Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung der amtlichen Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Einerseits wird damit eine Vereinfachung der statistischen Prozesse für die eidgenössische Volkszählung und andererseits eine Effizienzsteigerung der administrativen Abläufe bei der Einwohnerkontrolle angestrebt.

Die Kantone haben auf den 1. Januar 2009

- a) die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen (Änderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer [RB 1.4211]) zu erlassen und auf Gemeindeebene die erforderlichen Umsetzungsarbeiten (Einwohnerkontrolle, Gebäude- und Wohnungsregister) vorzunehmen;*
- b) eine kantonale Amtsstelle zu bezeichnen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist.*

Das RHG verfolgt zwei Ziele. Es soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. Konkret schreibt das RHG die zwingende Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes fest. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen, und formuliert die Anforderun-

gen denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation.

Neben diesen zwei Zielen soll mit der Umsetzung des RHG die Verwirklichung einer kantonalen Informatikplattform erreicht werden. Damit besteht für den Kanton die Möglichkeit, die Registerharmonisierung auch für seine eigenen Zwecke zu nutzen, denn zahlreiche kantonale Amtsstellen sind bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die Daten der kommunalen Einwohnerregister und des Gebäude- und Wohnungsregisters angewiesen (z. B. Liegenschaftsschätzung, Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle, landwirtschaftliches Beitragswesen, Krankenkassenprämienverbilligung, Ausländerbewilligungen usw.).

Das RHG sieht ausserdem vor, dass die neue Sozialversicherungsnummer (SVN), welche die AHV-Nummer ab 2008/2009 ersetzen wird, in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal figuriert.

Im Rahmen einer Vorstudie zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung hat ein kantonales Projektteam, dem auch Gemeindevertreter angehörten, Grundlagen für die Anschlussgesetzgebung und für die technischen Instrumente zur Umsetzung einer kantonalen Informatikplattform erarbeitet. Daraus ist ein Gesetzesentwurf (KRG) entstanden, bei dem es insbesondere um Folgendes geht:

- a) die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen (Änderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer [RB 1.4211]) zu erlassen und auf Gemeindestufe die erforderlichen Umsetzungsarbeiten (Einwohnerkontrolle, Gebäude- und Wohnungsregister) vorzunehmen;
- b) eine kantonale Amtsstelle zu bezeichnen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist;
- c) eine kantonale Informatikplattform zu verwirklichen. Damit besteht die Möglichkeit, die Registerharmonisierung auch für die kantonseigenen Zwecke zu nutzen.

Dieser Entwurf wurde im Frühling 2008 einer Vernehmlassung unterzogen.

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt, dass die Vorlage insgesamt als sehr positiv angesehen wird. Insbesondere wird das vorgesehene Einrichten einer kantonalen Datenplattform begrüsst.

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung.....	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	Abkürzungsverzeichnis.....	4
B.	Ausführlicher Bericht.....	5
1.	Ausgangslage und Ziel der Registerharmonisierung	5
2.	Wichtigste Aufgaben bei der Umsetzung	6
2.1.	Bereinigung eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)	6
2.2.	Harmonisierung der Merkmale der Einwohnerregister (EWR).....	6
2.3.	Anschluss an die Informatikplattform sedex.....	7
2.4.	Erstvergabe und Nachführung Sozialversicherтенnummer (Personenidentifikator) .	7
2.5.	Kantonale Anschlussgesetzgebung	7
3.	Umsetzungsprozedere	7
3.1.	Phase I "Vorstudie"	7
3.2.	Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform"	8
3.3.	Grob-Terminablauf des Projekts	8
3.4.	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	9
3.5.	Personelle Auswirkungen auf den Kanton	9
3.6.	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden	10
4.	Ergebnisse der Vernehmlassung	11
5.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	12
C.	Antrag.....	21

Beilage 1: Vernehmlassungsadressaten Gesetz über
die Harmonisierung amtlicher Register (KRG)

Beilage 2: Landkarte Subjektregister

Beilage 3: Landkarte Objektregister

Beilage 4: Masterterminplan

Anhang: GESETZ über die Harmonisierung amtlicher Register (KRG)

Abkürzungsverzeichnis

AfG	Amt für Grundbuch
AfI	Amt für Informatik
AfSt	Amt für Steuern
AfU	Amt für Umweltschutz
ALV	Arbeitslosenversicherung
BD	Baudirektion
BFS	Bundesamt für Statistik
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator
EWK	Einwohnerkontrolle
FD	Finanzdirektion
GSUD	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
JD	Justizdirektion
KRG	Kantonales Registerharmonisierungsgesetz
LA	Landammannamt
LISAG	Landesinformationssysteme AG
PAS	Projektausschusssitzung
RH	Registerharmonisierung
RHG	Registerharmonisierungsgesetz
RR	Regierungsrat
sedex	secure data exchange (Plattform für einen sicheren Datenaustausch vom Bund zur Verfügung gestellt)
SID	Sicherheitsdirektion
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz
SVN	Sozialversicherungsnummer
VD	Volkswirtschaftsdirektion

B. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage und Ziel der Registerharmonisierung

Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt dem Bund, auf die Führung von Registern sowie auf das Mutations- und Meldewesen Einfluss zu nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann. Zur Umsetzung des Verfassungsauftrages wurde das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erarbeitet. Am 23. Juni 2006 haben die Eidgenössischen Räte dieses Gesetz verabschiedet.

Das neue Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Mit dieser Registerharmonisierung geht die Vorbereitung der Volkszählung VZ2010 einher, welche unter anderem auch weitere Merkmale für natürliche Personen und Haushalte (Ehepartner, Eltern, Arbeitgeber usw.) erheben will und deshalb auch in den Gebäude- und Wohnungsregistern (GWR) der Gemeinden verschiedene Anpassungen und zusätzliche Datenerfassungen erfordert.

Das RHG strebt nebst der Vereinfachung der statistischen Prozesse auch eine Effizienzsteigerung der administrativen Abläufe an. Die Registerharmonisierung auf kantonaler und kommunaler Ebene beruht auf folgenden Pfeilern:

- Verbindliche Vorgabe des minimal zu führenden Inhalts für die Einwohnerregister (EWR),
- Einheitliche Merkmalsausprägungen und deren Kodierung (gemäss amtlichem Katalog der Merkmale, Internet <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/publikation.html?publicationID=3032>),
- Führung einheitlicher Gebäude- (EGID) und Wohnungsidentifikatoren (EWID) in den Einwohnerregistern der Gemeinden für die Verknüpfung Personen-Haushalt-Wohnungen-Gebäude,
- Einheitlicher Personenidentifikator (neue Sozialversicherтенnummer) für die Verknüpfung der Personenregister,
- Physische Wohnungsnummerierung (freiwillig, aber vom Bund empfohlen),
- Elektronisches Melde- und Mutationswesen zwischen den Gemeinde- bzw. Kantonsverwaltungen bei Weg- und Zuzügen (Datenaustausch),
- Elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik,
- Einheitliches Datenexportformat und einheitlicher Datenkanal für den Datenaustausch und die Vergabe der neuen Sozialversicherтенnummer (SVN).

Im Weiteren regelt das RHG zentrale Aspekte in der Qualitätssicherung, namentlich die Melde- und Auskunftspflicht sowie die Vollständigkeit der Register. Weitere Aspekte betreffen die Übermittlung der Daten an das BFS sowie die Verwendung und Weitergabe der Daten. Die bestehenden Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Registerführung der Einwohnerkontrolle, werden durch das RHG nicht tangiert.

Als Endtermin für die Umsetzung der Registerharmonisierung gilt Januar 2010 (gemäss Handbuch des BFS für die Kantone).

Die Kantone haben die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Registerharmonisierung zu erlassen und sie spätestens per 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Der vorliegende Antrag zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) trägt dieser Forderung Rechnung. Deshalb wird im Bericht häufig auf das RHG Bezug genommen.

2. Wichtigste Aufgaben bei der Umsetzung

2.1. Bereinigung eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Das eidgenössische GWR wurde auf der Basis der Daten der Gebäude- und Wohnungserhebung im Rahmen der eidgenössischen Volkszählung 2000 erstmals aufgebaut. Die Datenerfassung erfolgt in den Gemeinden. Das GWR ist insbesondere für die einheitliche Vergabe der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zuständig, die gemäss RHG neu auch in den Einwohnerregistern der Gemeinden zu führen sind. Für die erstmalige und die laufende Zuweisung der Gebäude und Wohnungsidentifikatoren zu den Personen im Einwohnerregister ist die Qualität der Informationen im GWR eine entscheidende Voraussetzung. Die Daten des GWR müssen vollständig, korrekt und aktuell sein. Eine Bereinigung des eidgenössischen GWR durch die Bauverwaltungen der Gemeinden ist deshalb unerlässlich.

2.2. Harmonisierung der Merkmale der Einwohnerregister (EWR)

Die Harmonisierung der bisher im Einwohnerregister geführten Merkmale (ohne Personen-, Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren) setzt eine Anpassung der Einwohnerkontroll-Software voraus, damit der Datenexport den gestellten Anforderungen genügt. Die Gemeinden haben zudem die Vollständigkeit der Daten gemäss Merkmalskatalog des Bundes sicherzustellen, d. h. sie müssen gegebenenfalls die Personendaten ergänzen.

Nach erfolgter Bereinigung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters kann die Zuweisung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren aus dem GWR zu den Personen im Einwohnerregister erfolgen. Diese Zuweisung kann weitestgehend softwaregestützt automatisch erfolgen.

2.3. Anschluss an die Informatikplattform sedex

Das BFS hat eine Plattform für den sicheren Datenaustausch zwischen den Einwohnergemeinden bzw. kantonalen Plattformen, den Bundesregistern und dem BFS realisiert. Die Plattform nennt sich Sedex-Plattform (secure data exchange). Über sedex werden vor allem folgende Datentransporte abgewickelt:

- Datenaustausch zwischen Gemeinden bei Umzügen,
- Erstvergabe und Nachführung der Sozialversicherтенnummer (Personenidentifikator),
- Sichere Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik.

Der Kanton ist für den termingerechten Anschluss seiner Gemeinden an sedex bzw. an die kantonale Plattform verantwortlich.

2.4. Erstvergabe und Nachführung Sozialversicherтенnummer (Personenidentifikator)

Die neue Sozialversicherтенnummer ist eine einheitliche, schweizweite Identifikationsnummer, die allen in der Schweiz lebenden Personen zugewiesen werden wird. Für die Koordination der Einführung der Versicherтенnummer in die Einwohnerregister ist das BFS zuständig. Es schafft das Konzept und die Voraussetzungen für die technische Umsetzung. Weiter sorgt es für die Definition und Koordination der Erstverteilung der Versicherтенnummer bis Januar 2010 und für die Festlegung der Nachführungsprozesse.

2.5. Kantonale Anschlussgesetzgebung

Der Kanton erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Registerharmonisierung und setzt sie spätestens per 1. Januar 2009 in Kraft.

3. Umsetzungsprozedere

3.1. Phase I "Vorstudie"

Mit Beschluss vom 6. November 2007 initialisierte der Regierungsrat eine Vorstudie zur kantonalen Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung. Die Zielset-

zung dieser Vorstudie ist die Lieferung von Grundlagen für die kantonale Anschlussgesetzgebung und eine erste Grobevaluation des technischen Instrumentes zur Umsetzung einer kantonalen Informatikplattform. Im September 2007 hat der Regierungsrat bereits den Grundsatzentscheid gefällt, dass im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Registerharmonisierung die Verwirklichung einer kantonalen Datenplattform anzustreben sei, welche den Gemeinden sowie den kantonalen Amtsstellen für die Koordination und die Aktualisierung ihrer notwendigen Daten aus den kommunalen Einwohner- und Gebäude- sowie Wohnungsregistern dienen soll.

Der Regierungsrat hat das Projekt der Finanzdirektion zugeordnet und eine Organisation unter Einbezug von einem Gemeindevertreter festgelegt.

3.2. Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform"

Mit Beschluss vom 11. März 2008 hat der Regierungsrat die Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform" freigegeben. Sie teilt sich in folgende drei Hauptbereiche auf:

- a) Anschlussgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes erarbeiten
- b) Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform durchführen
- c) Initialisierung und Koordination der Gemeindeaktivitäten insbesondere zur Bereinigung der Einwohnerregister (EWR) und der Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) auslösen.

Die Projektorganisation und die personelle Besetzung werden für die Phase 2 analog jener der Vorstudie RHG grundsätzlich beibehalten. Das Projektteam wurde jedoch mit einem weiteren Gemeindevertreter ergänzt. Neu nehmen somit im Projektteam je ein Vertreter der NEST- und der DIALOG-Gemeinden Einsitz.

3.3. Grob-Terminablauf des Projekts

Die wichtigsten Meilensteine für die geplante Umsetzung sind:

1. Die Zustimmung des Landrats zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Termin: 3. September 2008)
2. Evaluationsentscheid/Vergabe "Kantonale Datenplattform" (Termin: voraussichtlich Mitte November 2008) unter Vorbehalt der Zustimmung des Urner Volks zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register

3. Volksabstimmung zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Termin: 30. November 2008)

Abhängig von der Zustimmung des Urner Volks zur Anschlussgesetzgebung und vom Evaluationsergebnis für eine kantonale Datenplattform, beginnt ab Herbst 2008 die Umsetzungsphase der kantonalen Datenplattform des Kantons.

Das primäre Ziel des Projekts RHG Uri ist der elektronische Datenaustausch zwischen Urner Gemeinden und Kanton für das EWR mit allen gemäss vom Bund definierten Meldearten bis Herbst 2009. Ebenfalls ist in der Folge die Datenlieferung an die Bundesstatistik via sedex (secure data exchange) zentral sicherzustellen. Die Vergabe der neuen Sozialversicherungsnummer (SVN) wird über die Gemeinden via sedex erfolgen. Mit der vollständigen Inbetriebnahme der Datenplattform werden die Voraussetzungen für die Volkszählung VZ2010 gegeben sein. Viele heute manuelle Prozesse bei der Zusammenarbeit von Gemeinden, Kanton und Bund sind künftig automatisiert und werden ohne Medienbruch elektronisch umgesetzt. Um effiziente Prozesse sicherzustellen, können weitere Kantonslösungsanbindungen in der Folge schrittweise realisiert werden.

3.4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für die Umsetzungs- und Betriebsphase wurden folgende Beträge im Finanzplan 2008 bis 2011 eingestellt:

2009:	Technische Infrastruktur (kantonale Informatikplattform)	Fr. 500'000
2010:	Technische Infrastruktur (kantonale Informatikplattform)	Fr. 250'000
ab 2011:	Betriebskosten pro Jahr (kantonale Informatikplattform)	Fr. 75'000

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich erst um grobe Schätzungen, da die Gesamtkosten zurzeit noch nicht genau bezifferbar sind. Die konkreten Daten werden nach Abschluss der Systemlieferanten-Evaluation im Herbst 2008 vorliegen.

3.5. Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Art. 9 RHG (SR 431.02) verlangt, dass die Kantone eine Amtsstelle bezeichnen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist. Gemäss Art. 30 des Organisationsreglements (RB 2.3322) hat der Regierungsrat den Betrieb der kantonalen Fachstelle für Statistik der Finanzdirektion zugewiesen. Da das neue Gesetz insbesondere die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik bezweckt, ist es zweckmässig, die damit verbundenen Aufgaben ebenfalls der Finanzdirektion zu übertragen.

Dies sind insbesondere:

- a) den sicheren Betrieb der kantonalen Datenplattform zu gewährleisten;
- b) den Datenaustausch zwischen der kantonalen Datenplattform und den Datenlieferantinnen und -lieferanten sicherzustellen;
- c) für den sicheren Datenaustausch mit der nationalen Datenaustauschplattform zu sorgen;
- d) den sicheren Datenbezug für weitere Bezugsberechtigte zu gewährleisten.

Diese Zusatzaufgaben können jedoch nicht mit den bestehenden 20 Stellenprozenten der Fachstelle für Statistik erledigt werden. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse gehen wir davon aus, dass ein zusätzlicher Ressourcenbedarf von 30 bis 40 Stellenprozenten ab Anfang 2009 bestehen wird. Andererseits wird es nach erfolgreicher Implementierung der kantonalen Datenplattform (ab 2010) in verschiedenen kantonalen Stellen, dank effizienterer Datenbewirtschaftung, zu kleinen Entlastungen kommen.

3.6. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden müssen gemäss Artikel 6 RHG (SR 431.02) das Einwohnerregister elektronisch führen. Im Weiteren haben sie sich auch um die Bereinigung der GWR-Daten und die Zuweisung von EGID und EWID zu kümmern. Andererseits werden auch die Gemeinden von der effizienteren Datenbewirtschaftung via kantonale Datenplattform profitieren (z. B. Wegfall von Mutationsmeldungen mittels Brief oder Fax, direkter Bezug von Objektdaten ab kantonaler Datenplattform usw.). Die einmaligen Kosten für die Anpassung der Gemeindesysteme zwecks Anbindung an die kantonale Datenplattform bzw. sedex sind massgeblich vom eingesetzten Produkt abhängig. Für Gemeinden, die bereits heute das Produkt NEST oder Dialog im Einsatz haben, dürften relativ geringe Kosten anfallen.

Aufgrund der heutigen Erkenntnisse empfehlen wir den Gemeinden für die Registerharmonisierung in den Jahren 2009 und 2010 die gleichen finanziellen und personellen Ressourcen einzusetzen wie für die Volkszählung 2000. Den drei Gemeinden (Spiringen, Unterschächen und Bauen), die zurzeit nicht mit dem Produkt NEST bzw. Dialog arbeiten, dürften allenfalls zusätzliche Kosten entstehen, um die bestehende Software anzupassen und die notwendigen Daten anforderungsgerecht zu liefern.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 6. Juni 2008 sind insgesamt 28 Vernehmlassungsantworten eingegangen, wovon:

- drei Parteien (CVP Uri, Grüne Uri, SVP Uri)
- 16 Einwohnergemeinden
- zwei Interessenverbände
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Uri
- Bundesamt für Statistik
- fünf Direktionen der kantonalen Verwaltung

Die Vorlage wird insgesamt als sehr positiv angesehen. Insbesondere wird das vorgesehene Einrichten einer kantonalen Datenplattform begrüsst. Eher umstritten ist die in der Vorlage vorgeschlagene Finanzierung für den Betrieb der kantonalen Datenplattform (Kanton 70 Prozent; Gemeinden 30 Prozent, und zwar im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl). Diesbezüglich wird von mehreren Vernehmlassern eine höhere bzw. 100-prozentige Kostenübernahme durch den Kanton gefordert.

Finanzierung

Mehrere Gemeinden und zwei Parteien beantragen, dass der Kanton nebst den Kosten für den Aufbau der kantonalen Datenplattform auch die vollen Betriebskosten übernimmt. Eine Gemeinde schlägt diesbezüglich eine Kostenteilung von 80 Prozent Kanton und 20 Prozent Gemeinden statt 70 Prozent Kanton und 30 Prozent Gemeinden vor.

Die Betriebskosten stehen heute noch nicht fest, da sie vom Entscheid über den Systemlieferanten und dem gelieferten System abhängen. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse gehen wir jedoch davon aus, dass sie den im Finanzplan ab 2011 provisorisch eingestellten Betrag von Fr. 75'000 pro Jahr eher unterschreiten werden. Der Regierungsrat ist auch deshalb auf die Forderung eingegangen und ist bereit, dass der Kanton nebst den Kosten für den Aufbau auch die Betriebskosten für die kantonale Datenplattform zu 100 Prozent übernimmt. Bei allfälligen künftigen Ausbausritten der kantonalen Datenplattform ist allerdings die Frage der Kostenbeteiligung wieder zu beurteilen.

Weitere Forderungen

Zu einzelnen Anregungen der Vernehmlasser [insbesondere betreffend der Datennutzung (Art. 9), Finanzierung (Art. 12) sowie bei der Melde- und Auskunftspflicht Dritte (Art. 21 und 23)] äussert sich dieser Bericht nachfolgend unter den Bemerkungen zu den entsprechenden Bestimmungen.

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zur Form des Gesetzes

Nach Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) sind alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen, in die Form des Gesetzes zu kleiden. Das Registerharmonisierungsgesetz betrifft wichtige Daten der gesamten Bürgerschaft. Zudem werden den Gemeinden Rechte und Pflichten eingeräumt. Deshalb drängt sich auf, die entworfenen Bestimmungen in Gesetzesform zu erlassen.

Artikel 1

Ziel des RHG¹ ist es, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden verbindlich zu regeln und diese Register wie auch die grossen Personenregister des Bundes für die bevölkerungsstatistischen Erhebungen und für die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck haben die Kantone dem Bund bestimmte Daten in bestimmter Qualität zu liefern. Dabei steht es den Kantonen frei, ob sie die Gemeinden verpflichten wollen, diese Daten direkt dem Bund zu liefern oder ob sie eine zentrale Datenbank auf kantonaler Ebene dazwischenschalten wollen. Der Antrag spricht sich für die zweite Lösung aus. Denn damit können etwelche zusätzliche Ziele erreicht werden. So muss der Datenstamm für alle vergleichbaren Daten nur einmal gewartet werden. Zudem können auch die Gemeinden die gesammelten Daten für ihre gesetzlichen Aufgaben nutzen. Auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren davon, denn sie werden davon entlastet, allfällige Änderungen ihrer Personendaten verschiedenen Stellen melden zu müssen. Insgesamt zeigt sich, dass die Einrichtung einer kantonalen Datenbank gegenüber der gemeindeweisen Lösung etwelche Vorteile mit sich bringt – und zwar für die Gemeinden, den Kanton und die Bürgerschaft. Der vorliegende Antrag dient dazu, diese Grundsätze umzusetzen und den bundesrechtlichen Auftrag des RHG zu erfüllen.

Artikel 2

Buchstabe a und b decken sich mit Artikel 2 Absatz 2 RHG. Ergänzend sollen aber auch weitere Personen, Organisationen und Stellen verpflichtet werden können, Daten zuhanden der kantonalen Datenplattform des Kantons zu liefern. Diese zusätzlichen Datenlieferanten können angesichts zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten der kantonalen Datenplattform nicht

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, RHG; SR 431.02

abschliessend aufgezählt werden. Zu denken ist beispielsweise an die Lisag, eine gemischt-wirtschaftliche Aktiengesellschaft, die das Landinformationssystem (LIS Uri) betreibt und die amtliche Vermessung durchführt. Aber auch die zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) und die Abwasser Uri, zwei spezialgesetzliche Aktiengesellschaften, könnten durch Buchstabe c verpflichtet werden, sich der kantonalen Datenplattform anzuschliessen. In diesem Rahmen und gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Antrags hat der Regierungsrat die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement zu bezeichnen (geplant Dezember 2008).

Artikel 3

Das RHG definiert in Artikel 3 etliche für die Registerharmonisierung relevanten Begriffe. Sinnvollerweise übernimmt das kantonale Registerharmonisierungsgesetz (KRG) diese Begriffsdefinitionen. Im RHG nicht erwähnt wird jedoch der Begriff des Subjektregisters. Unter dieser Bezeichnung registrieren die Gemeinden Personen, deren Daten für die Gemeinde relevant sind, die aber nicht im Einwohnerregister enthalten sind, da sie sich in der Gemeinde weder niedergelassen haben noch aufhalten (vgl. Definition des Einwohnerregisters in Art. 3 Bst. a RHG). Dazu gehören etwa Personen, die in einer Gemeinde Grundeigentum besitzen, ihren Wohn- und Aufenthaltsort aber ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons haben. Die Führung des Subjektregisters wird in Artikel 16 KRG geregelt.

Artikel 4

Das KRG vereinfacht den Datenaustausch zwischen den der kantonalen Datenplattform angeschlossenen Stellen. Dabei sind jedoch die Anliegen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Mit dem KRG sollen die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes nicht gelockert werden. Aus diesem Grund erklärt Artikel 4 KRG das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG; RB 2.2511) grundsätzlich für anwendbar. Allfällige Ausnahmen müssen im Gesetz oder in den darauf gestützten Rechtserlassen ausdrücklich erwähnt werden [siehe dazu Art. 8 und 9 des KRG in Verbindung mit Art. 5 KRG (Datenveredlung durch Erweiterung des Inhalts)].

Artikel 5

Die kantonale Datenplattform ändert weder die Zuständigkeit zur Registerführung noch die Hoheit an den gelieferten Daten. Bei der kantonalen Datenplattform handelt es sich nämlich nicht um ein eigenes Register, sondern um gespiegelte Datensätze verschiedener Register. Auch nach der Meldung der Daten an die kantonale Plattform bleibt also diejenige Behörde,

Stelle oder Person Datenherrin, welche die betreffenden Daten in ihrem Register führt. Als Konsequenz daraus gilt, dass einzig die Datenherrin befugt ist, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten zu ändern. Werden bestehende Daten durch weitere Merkmale ergänzt, etwa wenn neben der Adresse der Beruf der betreffenden Person registriert wird, tritt die Stelle als Datenherrin auf, die die Ergänzung anfügt. Das drückt der Entwurf aus, indem er in Absatz 4 erklärt, dass Ergänzungen von Daten neue Daten sind. Die Ergänzungsdaten gehören wiederum nur der Datenherrin, welche die Ergänzung anfügt. Damit ist eine geteilte Datenherrschaft an der zentralen kantonalen Datenplattform möglich, wobei insbesondere die Gemeinden als primäre Datenherrinnen das Eigentum an ihren gelieferten Daten dadurch nicht verlieren.

Wie gezeigt, steht es den Kantonen frei, eine kantonale Plattform einzurichten oder die Gemeinden zu verpflichten, ihre Daten direkt dem Bund zu melden. Der Entwurf entscheidet sich für die kantonale Datenplattform, weil diese für die Gemeinden und die Bürgerschaft erhebliche Vorteile mit sich bringt. Hat der Gesetzgeber den Grundsatzentscheid zugunsten einer kantonalen Datenplattform getroffen, ist es folgerichtig, den Regierungsrat zu ermächtigen, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Artikel 5 Absatz 1 enthält deshalb die entsprechende Ausgabenbewilligungskompetenz.

Artikel 6

Damit die verschiedenen Daten einer Person auf der kantonalen Datenplattform richtig miteinander verknüpft werden können, ist eine eindeutige Identifizierung der erfassten Personen unerlässlich. Der so genannte Identifikator ist eine unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt (Art. 3 Bst. e RHG). Die neue Versichertennummer der AHV (Sozialversicherungsnummer SVN) erfüllt diese Anforderungen. Da diese Nummer von Bundesrechts wegen ohnehin im Einwohnerregister zu führen ist, bietet sie sich als Personenidentifikator an (Art. 6 Bst. a RHG). Damit die Versichertennummer jedoch im Einzelfall und systematisch verwendet werden darf, ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Während für gewisse Stellen und Institutionen das AHVG die gesetzliche Grundlage beinhaltet, muss diese für andere in einem kantonalen Gesetz geschaffen werden (Art. 50e Abs. 3 AHVG). Diese gesetzliche Grundlage wird mit Artikel 6 Absatz 4 KRG geschaffen.

Auf der kantonalen Datenplattform werden jedoch auch Personen geführt, die über keine Sozialversicherungsnummer verfügen. Dazu gehören insbesondere juristische Personen, aber auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die im Kanton Uri Grundeigentum besitzen. Für diese muss ebenfalls ein Personenidentifikator geführt werden.

Bis 2011 will der Bund jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zuweisen. Diese Nummer basiert auf dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundes und soll den Verkehr der Unternehmen mit den Behörden vereinfachen. Es empfiehlt sich, die UID, die bereits heute für alle Unternehmen in der Schweiz bekannt ist und von den Kantonen benutzt werden kann, als Personenidentifikator zu übernehmen. Alle Personen, die weder über eine Sozialversicherungsnummer noch über eine UID verfügen, namentlich Personen aus dem Ausland mit Grundeigentum in Uri, erhalten eine Identifikationsnummer des Kantons.

Artikel 7

Das Bundesamt für Statistik führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister. In diesem Register sind jedes Gebäude und jede Wohnung in der Schweiz mit einer eigenen Nummer aufgeführt. Für Gebäude ist dies der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) und für Wohnungen zusätzlich der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID). Im Rahmen der Registerharmonisierung muss auch jede Person im Einwohnerregister der EGID und EWID der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden (Art. 6 Bst. c und d RHG). Es bietet sich also an, für die eindeutige Objektbestimmung insgesamt auf diese beiden Identifikatoren abzustellen.

Artikel 8

Damit die kantonale Datenplattform ihre Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Behörden, Stellen und Personen, die ursprüngliche Daten verwalten, verpflichtet werden, diese der kantonalen Datenplattform zu melden. Wer davon betroffen ist, ergibt sich im Grundsatz aus Artikel 2. Dieser Grundsatz wird in einem Reglement zu verdeutlichen sein.

Artikel 9

Der Datenlieferungspflicht steht ein Datenbezugsrecht gegenüber. Wer Daten liefert, kann somit von der kantonalen Datenplattform profitieren, indem er die veredelten Daten für seine Zwecke nutzt. Allerdings ist die Nutzung begrenzt auf den gesetzlichen Auftrag. Für andere Aufgaben, etwa zu Werbezwecken, stehen diese Daten nicht zur Verfügung. Immerhin kann der Regierungsrat im Reglement das Datenbezugsrecht ausweiten, wenn ein wichtiger sachlicher Grund vorliegt. Er wird dabei insbesondere auf die Anliegen der Gemeinden Rücksicht nehmen. Dabei gilt es jedoch, die Rahmenbedingungen des Bundesrechts zu berücksichtigen.

Artikel 10

Nach Artikel 14 Absatz 1 RHG stellen die Kantone und Gemeinden dem Bund unentgeltlich die Daten nach Artikel 6 RHG zur Verfügung. Damit wird der eidgenössische Datenaustausch gewährleistet, der namentlich dem Bund erlaubt, die Volkszählung nach der neuen Methode durchzuführen. Artikel 10 des Antrags ist damit das Gegenstück zu Artikel 14 RHG.

Artikel 11

Während die an der kantonalen Plattform angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen berechtigt sind, Daten abzurufen, die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nötig sind, ist die Datenbekanntgabe an Dritte nur eingeschränkt zulässig. Zwar kann der Kanton Dritten auf der kantonalen Plattform enthaltene Daten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzes erfüllt sind. Zusätzlich ist jedoch die Zustimmung des Datenherren oder der Datenherrin erforderlich. Von dieser Regelung nicht betroffen ist selbstverständlich die Möglichkeit eines Datenhoheitsträgers oder einer Datenhoheitsträgerin, Daten aus seinem oder ihren eigenen Registern bekanntzugeben. Hier gilt ausschliesslich das Datenschutzrecht oder die jeweils geltende Spezialgesetzgebung für den jeweiligen Datenherren oder die Datenherrin.

Artikel 12

Obwohl der Kanton die kantonale Datenplattform betreibt, kommt der Nutzen der Plattform allen Beteiligten zu. Mehrere Vernehmlasser haben sich jedoch gegen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Aufteilung (70 Prozent / 30 Prozent) der Betriebskosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausgesprochen. Die Betriebskosten stehen heute noch nicht fest. Sie hängen vom Entscheid über den Systemlieferanten und das gelieferte System ab. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse kann jedoch von einem jährlichen Betriebskostenanteil von maximal Fr. 75'000 (vgl. Ziff. 3.4.) ausgegangen werden. Mit Blick darauf und weil mit der Umsetzung der NFA der Grundsatz gefestigt wurde, dass eine Aufgabe möglichst ungeteilt einem Gemeinwesen zuzuordnen ist, hat der Regierungsrat entschieden, auf eine Weiterverrechnung an die Gemeinden zu verzichten. Dementsprechend verbleiben die Gebührenerträge ebenfalls beim Kanton. Bei materiellen Weiterungen muss dieser Grundsatz der Kostentragung jedoch wieder überprüft werden, zumal die kantonale Datenplattform unbestreitbar auch den Gemeinden nützt.

Artikel 13

Der Regierungsrat beaufsichtigt als oberste Verwaltungsbehörde den Vollzug des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes.

Artikel 14

Die eigentliche Federführung für die kantonale Datenplattform liegt bei der zuständigen Direktion, nach dem Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) somit bei der Finanzdirektion. Diese ist zugleich die kantonale Amtsstelle, die nach Artikel 9 RHG für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist. Sie ist damit das eigentliche Bindeglied zwischen den Gemeinden einerseits und dem Bund andererseits und sorgt dafür, dass die kantonale Plattform ihre Aufgabe erfüllen kann. Da die Daten auf der kantonalen Datenplattform vorwiegend den Gemeinden gehören, muss diesem Umstand organisatorisch Rechnung getragen werden. Die Gemeinden sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

Artikel 15

Artikel 6 RHG bestimmt den Mindestinhalt, den das Einwohnerregister aufweisen muss. Soweit das im öffentlichen Interesse geboten erscheint, kann der Regierungsrat in einem Reglement diesen Mindestinhalt durch geeignete Merkmale erweitern.

Artikel 16

Siehe Kommentar zu Artikel 3 KRG

Artikel 17

Das RHG lässt den Kantonen die Möglichkeit offen, zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators physische Wohnungsnummern einzuführen, die als Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde im GWR² des Bundes geführt werden (Art. 8 Abs. 3 RHG). Eine physische Wohnungsnummer, die an der Wohnungstür oder dem Briefkasten angebracht ist und auch im Mietvertrag verwendet wird, kann die Zuweisung des Wohnungsidentifikators zu den einzelnen Wohnungen eines Hauses erleichtern. Insbesondere in komplexen Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk ist eine eindeutige Wohnungsidentifikation ohne Nummerierung vor Ort schwierig, da in diesen Fällen eine Be-

² Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), siehe Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister, SR 431.841

schreibung über Begriffe, wie "links", "Mitte", "rechts" usw. an ihre Grenzen stösst. In kleinräumigen Verhältnissen, wo die Wohnungsidentifikation einfacher ist, bringt eine physische Wohnungsnummerierung indessen nur einen kleinen Nutzen. Da die physische Wohnungsnummerierung im Kanton Uri wahrscheinlich nur für einige wenige Gemeinden wirklich sinnvoll ist, soll der Entscheid, ob eine solche eingeführt werden soll, den einzelnen Gemeinden überlassen werden.

Artikel 18

Abgesehen von den Bestimmungen über die kantonale Datenplattform, sind die hier genannten Aufgaben die gleichen, wie sie heute Artikel 10 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (RB 10.1211) den Gemeinden auferlegt. Neu soll das KRG das gesamte Meldewesen einheitlich regeln. Die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer werden deshalb aufgehoben (vgl. Artikel 26, Änderungen des bisherigen Rechts).

Artikel 19

Heute regelt Artikel 11 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer die Ausnahmen von der Meldepflicht. Demnach ist von der Meldepflicht ausgenommen, wer sich weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält, wer sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital aufhält und wer in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird. Neu verlangen Artikel 6 Buchstabe o und p RHG, dass im Einwohnerregister sowohl die Niederlassungs- als auch eine allfällige Aufenthaltsgemeinde zu führen ist. Das RHG definiert sodann in Artikel 3 Buchstabe c die Aufenthaltsgemeinde als Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält, wobei der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt eine Aufenthaltsgemeinde begründen. Damit muss die heutige kantonale Ausnahmeregelung angepasst werden. In Übereinstimmung mit dem RHG sieht Artikel 19 Absatz 2 KRG neu eine Ausnahme von der Meldepflicht nur noch für Personen vor, die sich weniger als drei aufeinanderfolgende Monate oder weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhalten.

Ein grosser Nutzen der kantonalen Datenplattform ist, dass die angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen nicht mehr alle ihre Daten selbst pflegen müssen, sondern dass sie bestimmte Daten, wie etwa Adressen, von der Datenplattform beziehen können. Deshalb

muss eine Änderung nicht mehr sämtlichen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen mitgeteilt werden. Stattdessen wird mit einer Meldung bei der Einwohnerkontrolle gleichzeitig die Meldepflicht gegenüber den anderen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen erfüllt. Dieser Grundsatz wird in Artikel 19 Absatz 3 KRG festgehalten. Selbstverständlich ist die betroffene Person zu informieren, welche Meldepflichten sie dadurch im Einzelnen erfüllt (Art. 18 Bst. b KRG).

Artikel 20

Nach Artikel 3 des Antrags enthält das Subjektregister Merkmale über Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung im Kanton Uri eine rechtliche Beziehung haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein. Damit das Subjektregister auch korrekt geführt werden kann, müssen diese Personen meldepflichtig erklärt werden. Diese Aufgabe übernimmt Artikel 20 des Entwurfs.

Artikel 21

Artikel 12 RHG sieht vor, dass die Kantone für Arbeitgebende, Vermietende und Logisgebende eine Auskunftspflicht über Personen einführen müssen, die bei ihnen beschäftigt beziehungsweise wohnhaft sind. Die Auskunftspflichtigen müssten demnach den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft erteilen, wenn bei ihnen beschäftigte oder wohnhafte Personen ihre Meldepflicht nicht erfüllen. Diese bundesrechtliche Auskunftspflicht bringt in der Praxis jedoch wenig Nutzen, da die Gemeinde erst merken muss, dass jemand die Meldepflicht nicht erfüllt. Statt einer Auskunftspflicht wird deshalb für Arbeitgebende, Vermietende, Logisgebende sowie Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten im Sinne des Registerharmonisierungsrechts (RHV; 431.021) eine eigene Meldepflicht eingeführt. Damit müssen die Pflichtigen von sich aus tätig werden, was die Arbeit der registerführenden Gemeinden deutlich erleichtert und die Qualität der Register erhöht. Diese Meldepflicht ist auch nötig, um die geforderte Datenqualität zu erreichen.

Der Begriff der Kollektivhaushalte ist in Artikel 2 Buchstabe a der Registerharmonisierungsverordnung des Bundes (RHV; SR 431.021) klar umschrieben. Er umfasst Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende sowie Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen. Damit erübrigt sich eine Wiederholung im kantonalen Recht.

Artikel 22

Artikel 11 RHG verpflichtet die Kantone, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit natürliche Personen innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle Meldung erstatten. Die bisher in Artikel 10 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer geregelte Meldefrist von zehn Tagen wird aufgehoben.

Artikel 23

Gemäss Artikel 6 RHG sind im Einwohnerregister nicht nur die Daten zur Person selbst (wie z. B. Name, Geburtsdatum usw.) enthalten, sondern mit dem Gebäudeidentifikator und dem Wohnungsidentifikator nach GWR auch die zu ihrem räumlichen Bezug. Die Erfassung und Nachführung dieser Daten im Einwohnerregister ist schwierig, da zu erwarten ist, dass trotz der grundsätzlichen Meldepflicht einige Personen einen Umzug nicht melden, wenn dieser nur innerhalb der Gemeinde oder sogar nur innerhalb eines Gebäudes erfolgt. Diesem Umstand wird begegnet, indem für Arbeitgebende, Vermietende und Logisgebende eine Meldepflicht eingeführt wird (Art. 21 des Entwurfs). Daneben verfügen aber auch industrielle Werke als Lieferanten von Elektrizität, Gas oder Wasser über Daten, die zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators verwendet werden können. Nach Artikel 8 Absatz 2 RHG müssen die Kantone denn auch Bestimmungen erlassen, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen verpflichtet werden, solche Daten auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Artikel 23 erfüllt diesen bundesgesetzlichen Auftrag. Mit dem aufgrund der Vernehmlassungsantworten zusätzlich im Artikel 23 aufgenommenen Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Auskunftspflicht auch gegenüber den Amtsstellen nach Artikel 14 Absatz 2 gilt, soweit dies notwendig ist, um die Qualität der Daten zu kontrollieren.

Artikel 24

Die hier formulierte Strafbestimmung ist notwendig, um die Funktionstüchtigkeit der Register, namentlich der kantonalen Datenplattform, zu gewährleisten. Sie entspricht den üblichen Strafbestimmungen nach ernerischer Gesetzestechnik.

Artikel 25

Der Gesetzesentwurf ist knapp gehalten und als Grundsatzgesetz ausgestaltet. Neben den gezielt erwähnten Reglementen, die der Regierungsrat erlassen muss, erlaubt ihm Artikel 25, allenfalls notwendige Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 26

Siehe Kommentar zu Artikel 19 KRG.

Artikel 27

Der Bund setzt für die Harmonisierung der Register und die Aufnahme der Sozialversicherenummer und des EGID in die Register eine Frist bis zum 15. Januar 2010 (Art. 28 Abs. 1 und 2 RHV). Der EWID muss indessen spätestens ab 31. Dezember 2012 im Einwohnerregister geführt werden. Die kantonale Datenplattform verwendet EGID und EWID jedoch als Objektidentifikatoren (Art. 7 KRG). Für den Betrieb der kantonalen Datenplattform ist es deshalb unerlässlich, EGID und EWID gleichzeitig einzuführen. Dies soll durch die Übergangsbestimmung gewährleistet werden. Dadurch sind die Gemeinden aufgefordert, sich bis zu diesem Zeitpunkt um die Bereinigung der GWR-Daten und die Zuweisung von EGID und EWID zu kümmern.

Artikel 28

Damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können, um die kantonale Datenplattform einzurichten und bis spätestens 15. Januar 2010 betriebsbereit zu erhalten, ist es notwendig, das Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

C. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG), wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register

Beilagen:

- Vernehmlassungsadressaten (Beilage 1)
- Landkarte Subjektregister (Beilage 2)
- Landkarte Objektregister (Beilage 3)
- Masterterminplan (Beilage 4)

GESETZ
über die Harmonisierung amtlicher Register
(Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

¹Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG).

²Es schafft eine kantonale Datenplattform und bestimmt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a) die Einwohnerregister;
- b) das Subjektregister;
- c) Datenbanken weiterer Behörden, Stellen und Personen, soweit diese einen gesetzlichen Auftrag erfüllen und Daten im Sinne dieses Gesetzes bearbeiten.

¹ SR 431.02

² RB 1.1101

Artikel 3 Begriffe

¹Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe decken sich mit jenen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister.

²Das Subjektregister enthält Merkmale über Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung im Kanton Uri eine rechtliche Beziehung haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

Artikel 4 Datenschutz

Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Rechtserlasse nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes³.

2. Abschnitt: **Kantonale Datenplattform**

Artikel 5 Grundsatz

¹Der Kanton betreibt eine kantonale Datenplattform, die sämtliche nach dem Bundes- und dem kantonalen Recht erforderlichen Merkmale enthält, namentlich jene des Einwohnerregisters und des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Der Regierungsrat beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

²Die Merkmale der verschiedenen Register werden durch die Personen- und Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. Der Regierungsrat kann mit einem Reglement den Inhalt der kantonalen Datenplattform erweitern, soweit das im öffentlichen Interesse liegt.

³Die kantonale Datenplattform:

- a) nimmt die Meldungen aus den angeschlossenen Registern auf;
- b) dient dem Datenaustausch mit dem Bund;
- c) stellt den Berechtigten Daten zur Verfügung.

⁴Die Hoheit der Daten verbleibt jener Stelle, die die Daten in ihrem Register führt. Nur sie ist berechtigt, Daten zu ändern. Ergänzungen von Daten sind neue Daten und gehören jener Stelle, welche die Ergänzungen im Register zufügt.

³ RB 2.2511

Artikel 6 Personenidentifikator

¹Als Personenidentifikator dient die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴.

²Für Unternehmen mit einer einheitlichen Unternehmensidentifikationsnummer (UID) dient diese Nummer als Personenidentifikator.

³Objekteigentümerinnen und Objekteigentümern ohne Versichertennummer teilt die zuständige Direktion⁵ eine Zeichenfolge als Personenidentifikator zu, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt.

⁴Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen den Personenidentifikator verwenden, um ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 7 Objektidentifikator

Die Identifikation von Objekten erfolgt über den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID).

Artikel 8 Datenlieferpflicht

¹Behörden, Stellen und Personen, die Daten nach Artikel 2 erfassen, sind verpflichtet, diese unverzüglich elektronisch der kantonalen Datenplattform zu melden.

²Der Regierungsrat bezeichnet die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement.

Artikel 9 Datennutzung

¹Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen dort jene Daten abrufen, die sie benötigen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement den Umfang der Bezugsberechtigung und die Bezugsbedingungen der angeschlossenen Behörden. Er kann dabei die Bezugsberechtig-

⁴ SR 831.10

⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

gungen und die Bezugsberechtigten erweitern, sofern dafür ein wichtiger sachlicher Grund vorliegt.

Artikel 10 Datenbekanntgabe an den Bund

Die Datenbekanntgabe an den Bund richtet sich nach dem Bundesrecht über die Registerharmonisierung.

Artikel 11 Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton kann Daten der kantonalen Datenplattform Dritten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes⁶ erfüllt sind und der Datenhoheitsträger oder die Datenhoheitsträgerin der Bekanntgabe zustimmt.

Artikel 12 Finanzierung

¹Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Datenplattform.

²Die Gemeinden tragen die Kosten für die Anpassung ihrer Systeme, deren Anbindung an die kantonale Datenplattform, die Erhebung, Erfassung und die Weiterleitung der Daten.

³Der Datenaustausch auf der kantonalen Datenplattform ist für die Bezugsberechtigten im Rahmen von Artikel 9 unentgeltlich.

⁴Für die Bekanntgabe von Daten an Dritte wird eine Gebühr nach der Gebührenverordnung⁷ und dem Gebührenreglement⁸ erhoben.

3. Abschnitt: **Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons**

Artikel 13 Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts über die Registerharmonisierung und dieses Gesetzes.

⁶ RB 2.2511

⁷ RB 3.2512

⁸ RB 3.2521

Artikel 14 Zuständige Direktion

¹Die zuständige Direktion⁹ betreibt die kantonale Datenplattform nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

²Sie ist die kantonale Amtsstelle nach Artikel 9 RHG. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie die Gemeinden in geeigneter Weise einzubeziehen.

³Sie hat insbesondere:

- a) den sicheren Betrieb der kantonalen Datenplattform zu gewährleisten;
- b) den Datenaustausch zwischen der kantonalen Datenplattform und den Datenlieferantinnen und Datenlieferanten sicherzustellen;
- c) für den sicheren Datenaustausch mit der nationalen Datenaustauschplattform zu sorgen;
- d) den sicheren Datenbezug für weitere Bezugsberechtigte zu gewährleisten.

4. Abschnitt: **Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden**

Artikel 15 Einwohnerregister

¹Die Gemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch nach Artikel 6 RHG.

²Der Regierungsrat kann nach Absprache mit den Gemeinden in einem Reglement weitere Merkmale des Einwohnerregisters vorschreiben, wie Arbeitsort und dergleichen, soweit solche im öffentlichen Interesse geboten sind.

Artikel 16 Subjektregister

Die Gemeinden registrieren natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zwar in der Gemeinde weder Niederlassung noch Aufenthalt haben, die jedoch dort Grundeigentum besitzen.

Artikel 17 Physische Wohnungsnummer

Zur Identifikation der einzelnen Wohnungen können die Einwohnergemeinden physische Wohnungsnummern einführen und diese selbst anbringen oder durch Dritte anbringen lassen.

⁹ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 18 Weitere Aufgaben

Die Gemeinden:

- a) nehmen die Meldungen entgegen, verarbeiten sie und treffen die notwendigen Erhebungen;
- b) teilen den Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mit, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt haben;
- c) sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Register zuständig;
- d) leiten die Daten und deren Änderungen nach Artikel 8 der kantonalen Datenplattform weiter;
- e) bewahren die hinterlegten Schriften auf.

5. Abschnitt: Melde und Auskunftspflichten**Artikel 19** Meldepflichten

- a) Einwohnerinnen und Einwohner

¹Bei der Einwohnerkontrolle melden sich Personen, die:

- a) in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen;
- b) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde aufgeben;
- c) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes verlegen.

²Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

³Mit dieser Meldung sind alle Meldepflichten gegenüber Behörden, Stellen und Personen erfüllt, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind.

Artikel 20 b) Personen mit Grundeigentum

Natürliche Personen ohne Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben der Gemeinde, in der sie Grundeigentum besitzen, ihre Adresse, allfällige Adressänderungen und weitere Merkmale zu melden, die notwendig sind, um die Register nach Artikel 15 und 16 zu führen.

Artikel 21 c) Dritte

Für Tatsachen, die nach Artikel 19 und 20 gemeldet werden müssen, sind zudem meldepflichtig:

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen für einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeberinnen und Logisgeber für die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
- d) Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten im Sinne der Registerharmonisierungsverordnung¹⁰.

Artikel 22 Meldefrist

¹Meldepflichten nach Artikel 19 und 20 sind innert 14 Tagen seit dem Eintritt der meldepflichtigen Tatsache zu erfüllen.

²Meldepflichten nach Artikel 21 sind innert 14 Tagen seit der Kenntnisnahme der meldepflichtigen Tatsache zu erfüllen.

Artikel 23 Auskunftspflicht

¹Meldepflichtige Personen haben der Einwohnerkontrolle wahrheitsgemäss Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die in den gemeindlichen Registern nach Artikel 15 und 16 zu erfassen sind. Wenn die Gemeinde das verlangt, haben sie die Richtigkeit der Auskünfte in geeigneter Weise zu belegen.

²Industrielle Werke und andere registerführende Stellen haben der Einwohnerkontrolle über Daten, die erforderlich sind, um den Wohnungsidentifikator einer Person zu bestimmen und nachzuführen, auf Anfrage unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

³Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber der Amtsstelle nach Artikel 14 Absatz 2 soweit das notwendig ist um die Qualität der Daten zu kontrollieren.

Artikel 24 Strafbestimmungen

¹Wer die nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse auferlegte Melde- oder Auskunftspflicht verletzt, wird mit Busse bestraft.

¹⁰ Art. 2 RHV (SR 431.021)

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 25 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Artikel 26 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Februar 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer¹¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Grundsatz

Die Meldepflicht richtet sich nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG)¹².

Artikel 11

aufgehoben

Artikel 12 Absatz 2

²Sie erfüllt die damit verbundenen Aufgaben nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG).

Artikel 15 Absatz 1

¹Wer trotz Aufforderung die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften missachtet, wird mit Busse bestraft.

Artikel 27 Übergangsbestimmung

Die Datenlieferanten nach Artikel 8 sind verpflichtet, die entsprechenden Daten bis spätestens 15. Januar 2010 in bereinigter Form der kantonalen Datenplattform zur Verfügung zu

¹¹ RB 1.4211

¹² RB 1.4201

stellen und ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Pflichten zur Pflege dieser Daten wahrzunehmen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

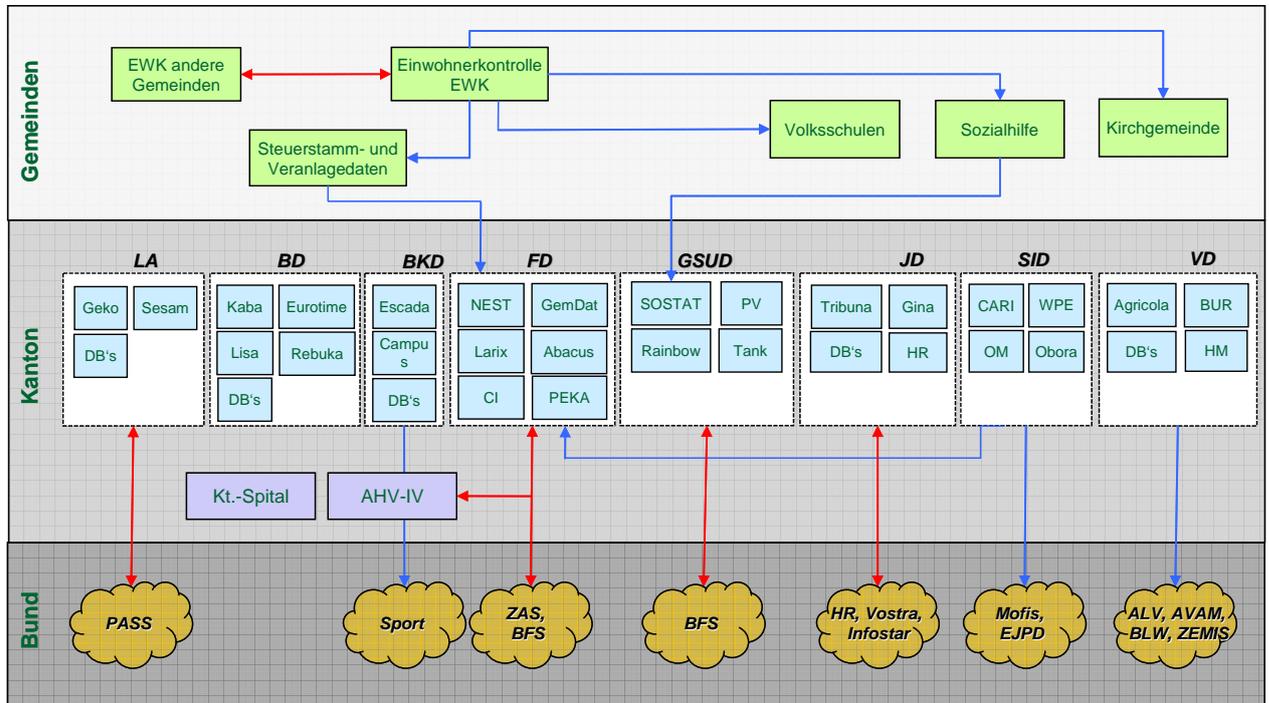
Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**Vernehmlassungsadressaten Gesetz über
die Harmonisierung amtlicher Register (KRG)**

Einwohnergemeinden:	Erhalten
Altdorf	✓
Andermatt	✓
Attinghausen	✓
Bauen	
Bürglen	✓
Erstfeld	✓
Flüelen	✓
Göschenen	
Gurtellen	✓
Hospental	
Isenthal	
Realp	✓
Schattdorf	✓
Seedorf	✓
Seelisberg	✓
Silenen	✓
Sisikon	✓
Spiringen	✓
Unterschächen	✓
Wassen	✓
Direktionen:	
Baudirektion	✓
Bildungs- und Kulturdirektion	✓
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	✓
Sicherheitsdirektion	✓
Volkswirtschaftsdirektion	✓
Justizdirektion	
Parteien:	
CVP Uri	✓
Grüne Uri	✓
FDP Uri	
SP Uri	
SVP Uri	✓
Junge CVP Uri	
Junge FDP Uri	
Verbände:	
Mieterinnen- und Mieterverband Luzern	✓
syna	✓
Hauseigentümerverband Uri	
Kantonaler Gewerbeverband	
UNIA	
Urner Gemeindeverband	
Bundesamt für Statistik	✓
Datenschutzbeauftragter des Kantons Uri	✓
Landinformationssysteme Lisag	

Landkarte Subjektregister (Entwurf)

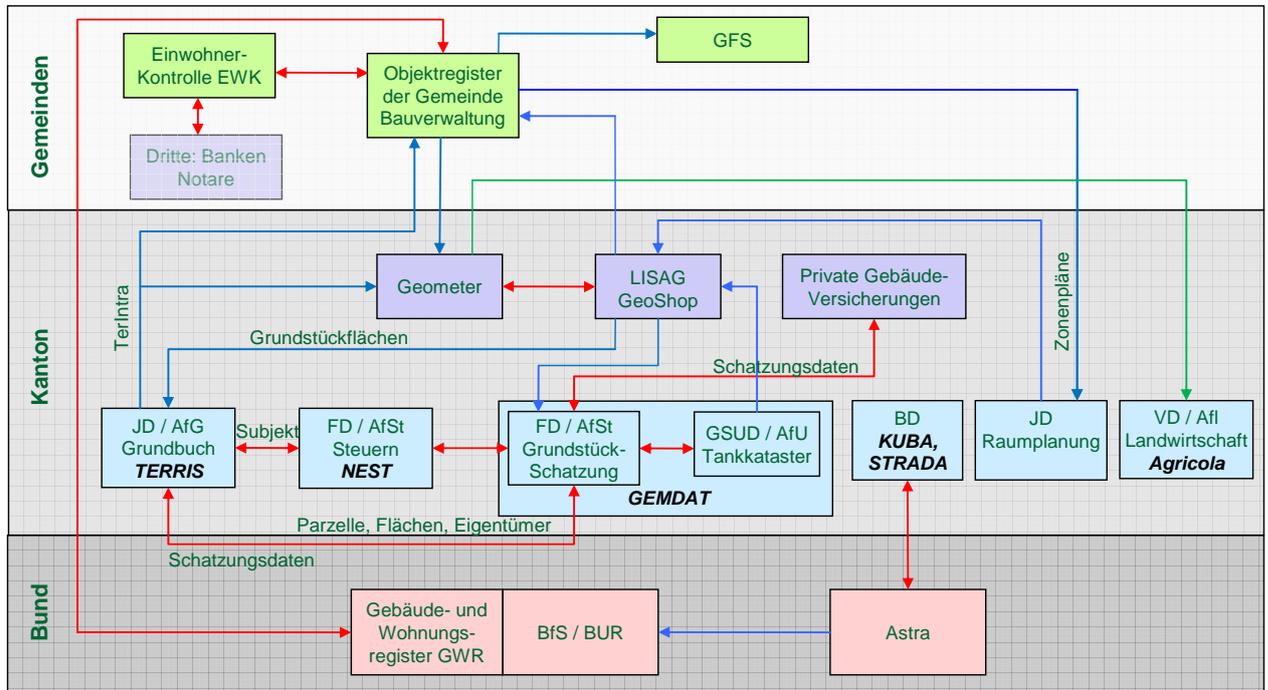


— Datenbezug und/oder -Lieferung

Verzeichnis der Abkürzungen

- | | | | |
|-------------------|------------------------------|-------------------|--|
| ■ EWK | Einwohnerkontrolle | ■ Tank | Tankkataster GemDat |
| ■ Geko | Geschäftskontrolle CMIKonsul | ■ Tribuna | Gerichtslösung |
| ■ Sesam | Sesam Wahlprogramm | ■ Gina | Strafvollzugsprogramm |
| ■ DB's | Datenbanken | ■ HR | Handelsregister |
| ■ PASS | Passverwaltung | ■ Cari | Strassenverkehrsamtslösung |
| ■ KABA | Schliessenanlagensystem | ■ OM | Zivilschutz |
| ■ LISA | Auftragsbearbeitung BD | ■ WPE | Wehrpflichtersatz |
| ■ Eurotime | Zeiterfassung | ■ Obora | Rapportierungssystem Polizei |
| ■ Rebuka | Leistungserfassung BD | ■ Agricola | Landwirtschaftslösung |
| ■ Escada | Schulsoftware | ■ BUR | Geschäftskontrolle KIGA |
| ■ Campus | Schuladministrationssoftware | ■ HM | Heimarbeit |
| ■ NEST | Steuerlösung | ■ ZAS | Zentrale Ausgleichstelle |
| ■ Larix | Finanzverwaltung | ■ BFS | Bundesamt für Statistik |
| ■ CI | Credit Inkasso | ■ ALV | Arbeitslosenversicherung |
| ■ GemDat | Objekt-/Schatzungs-Lösung | ■ Infostar | Informatisiertes
Personenstandsregister |
| ■ Abacus | Lohn/Fibu | ■ Mofis | Motorfahrzeug-
informationssystem |
| ■ SOSTAT | Sozialstatistik | ■ AVAM | Arbeitsvermittlung-/Statistik |
| ■ Rainbow | Chemiewehr | ■ BLW | Bundesamt für Landwirtschaft |
| ■ PEKA | Pensionskassenverwaltung | ■ ZEMIS | Zentrales
Migrationsinformationssystem |
| ■ TERRIS | Grundbuch | ■ GWR | Gebäude-/Wohnungsregister |
| ■ KUBA | Kunstabtuen | ■ GFS | Gemeindeführungsstab |
| ■ STRADA | Strassendatenbank | | |
| ■ VOSTRA | Strafregisterprogramm | | |
| ■ LISAG | Landesinformationssysteme | | |
| ■ GeoShop | Daten der amt. Vermessung | | |
| ■ PV | Prämienverbilligung | | |

Landkarte Objektregister (Entwurf)



— Datenbezug und/oder -Lieferung
 —

Verzeichnis der Abkürzungen

- | | | | |
|-------------------|------------------------------|-------------------|---|
| ■ EWK | Einwohnerkontrolle | ■ Tank | Tankkataster GemDat |
| ■ Geko | Geschäftskontrolle CMIKonsul | ■ Tribuna | Gerichtslösung |
| ■ Sesam | Sesam Wahlprogramm | ■ Gina | Strafvollzugsprogramm |
| ■ DB's | Datenbanken | ■ HR | Handelsregister |
| ■ PASS | Passverwaltung | ■ Cari | Strassenverkehrsamtslösung |
| ■ KABA | Schliessanlagen-system | ■ OM | Zivilschutz |
| ■ LISA | Auftragsbearbeitung BD | ■ WPE | Wehrpflichtersatz |
| ■ Eurotime | Zeiterfassung | ■ Obora | Rapportierungssystem Polizei |
| ■ Rebuka | Leistungserfassung BD | ■ Agricola | Landwirtschaftslösung |
| ■ Escada | Schulsoftware | ■ BUR | Geschäftskontrolle KIGA |
| ■ Campus | Schuladministrationssoftware | ■ HM | Heimarbeit |
| ■ NEST | Steuerlösung | ■ ZAS | Zentrale Ausgleichsstelle |
| ■ Larix | Finanzverwaltung | ■ BFS | Bundesamt für Statistik |
| ■ CI | Credit Inkasso | ■ ALV | Arbeitslosenversicherung |
| ■ GemDat | Objekt-/Schätzungs-Lösung | ■ Infostar | Informatisiertes Personenstandsregister |
| ■ Abacus | Lohn/Fibu | ■ Mofis | Motorfahrzeug-informationssystem |
| ■ SOSTAT | Sozialstatistik | ■ AVAM | Arbeitsvermittlung-/Statistik |
| ■ Rainbow | Chemiewehr | ■ BLW | Bundesamt für Landwirtschaft |
| ■ PEKA | Pensionskassenverwaltung | ■ ZEMIS | Zentrales Migrationsinformationssystem |
| ■ TERRIS | Grundbuch | ■ GWR | Gebäude-/Wohnungsregister |
| ■ KUBA | Kunstabauten | ■ GFS | Gemeindeführungsstab |
| ■ STRADA | Strassendatenbank | | |
| ■ VOSTRA | Strafregisterprogramm | | |
| ■ LISAG | Landesinformationssysteme | | |
| ■ GeoShop | Daten der amt. Vermessung | | |
| ■ PV | Prämienverbilligung | | |

Masterterminplan

